



Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Nach von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schallstadt“ der Gemeinde Schallstadt vom 20. Januar 2009, rechtsverbindlich seit dem 23. Januar 2009; erweitert durch Gemeinderatsbeschluss am 20. Juli 2010, rechtsverbindlich seit dem 06. August 2010, zweite Erweiterung durch Gemeinderatsbeschluss am 28. Juli 2015, rechtsverbindlich seit dem 31. Juli 2015, wird hiermit aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 30. Januar 2024. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schallstadt, den 22. Oktober 2024

Sebastian Kiss, Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schallstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan im Rathaus Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, während der Öffnungszeiten, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Anlage:

